



Gesamtvertrag 1510010100

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Tobias Holzmüller (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini, Georg Oeller, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung Postfach 13 28, 53003 Bonn,

- im nachstehenden Text kurz „Bundeswehr“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Pauschalvertrag ersetzt den Gesamtvertrag 1510010100 vom 08.08.2016/ 11.08.2016.

1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.11. schriftlich gekündigt wird.

2. Vertragshilfe

- (1) Die Bundeswehr gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin, dass die Bundeswehr die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit und kooperative Zusammenarbeit unterstützt.

Hierzu gehört insbesondere, dass die Dienststellen der Bundeswehr

- die nicht pauschal abgesehenen Veranstaltungen rechtzeitig (vor Stattfinden der Veranstaltung) bei der GEMA anmelden,
 - die Vergütungen für nicht pauschal abgesehene Veranstaltungen bei Fälligkeit zahlen,
 - der gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachkommen
 - sowie die für die Kommunikation vorgesehenen Kanäle (Nutzung des Online-Portals) einhalten.
- (2) Außerdem verpflichtet sich die Bundeswehr, ihre Dienststellen regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren, vornehmlich über die Rechte und Pflichten dieses Vertrages und welche Veranstaltungen meldepflichtig bzw. nicht-meldepflichtig sind.

3. Berechtigte

- (1) Der Gesamtvertrag wird mit der Bundeswehr für deren an diesem Pauschalvertrag berechnete Dienststellen abgeschlossen.
<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/standorte-bundeswehr>
- (2) Eine ausführliche Auflistung der berechtigten Dienststellen ist der Bundeswehr aus Gründen der militärischen Sicherheit nicht möglich.
- (3) Bei Unklarheiten oder Unstimmigkeiten über den Berechnetenkreis kann sich die jeweilige operative Geschäftsstelle der GEMA an die Bundeswehr zur Klärung wenden.

4. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, der Bundeswehr und deren Dienststellen für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von, derzeit, 20 % einzuräumen.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen ist.

- (3) Den Dienststellen der Bundeswehr wird der Gesamtvertragsnachlass frühestens 5 Werktage nach erstmaliger Meldung durch die Bundeswehr für den Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen der jeweiligen Dienststelle der Bundeswehr und GEMA eingeräumt. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Meldung der Dienststelle durch die Bundeswehr gemäß dem hierfür von der GEMA vorgesehenen und auf der Website der GEMA abrufbaren Formular.
- (4) Berechtigte Dienststellen der Bundeswehr, die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

5. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

6. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

7. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

8. Datenschutz

- (1) Die Bundeswehr versichert, dass sämtliche nach diesem Vertrag zu übermittelnden personenbezogenen Daten, insbesondere die Stammdaten der berechtigten Dienststellen, unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere in Vereinbarkeit mit der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) beim Betroffenen erhoben wurden. Soweit die Daten nicht durch die Bundeswehr selbst erhoben wurden, sondern aufgrund besonderer ausgerichteter Organisationsstrukturen durch Dritte (z.B. Landesverbände, Mitgliedsverbände), versichert die Bundeswehr, dass die Erhebung der Daten durch den Dritten und die anschließende Übermittlung der Daten an die Bundeswehr unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt sind. Die Bundeswehr versichert zudem, dass sie datenschutzrechtlich zur Übermittlung der personenbezogenen Daten an die GEMA befugt ist und – sofern datenschutzrechtlich erforderlich – notwendige Einwilligungen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) unter Beachtung von Art. 7 DS-GVO eingeholt hat.
- (2) Die Bundeswehr verpflichtet sich, die GEMA von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Bußgeldern, Aufwendungen und sonstigen Verpflichtungen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die aus einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen aus Absatz 1 entstehen, freizustellen. Die GEMA wird die Bundeswehr unverzüglich informieren, wenn Dritte ihr gegenüber unter die vorstehende Freistellungsverpflichtung fallende Ansprüche erheben, und ihr, soweit möglich und zumutbar, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Die Bundeswehr ist verpflichtet, der GEMA unverzüglich alle ihr verfügbaren Informationen über den betreffenden Sachverhalt vollständig mitzuteilen.
- (3) Die GEMA verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Erfordernisse im Hinblick auf ihre Verpflichtungen sicherzustellen. Sie wird die ihr übermittelten personenbezogenen Daten nur zu Zwecken der Erfüllung des zwischen GEMA und der Bundeswehr geschlossenen Gesamtvertrages verarbeiten und insbesondere nicht an Dritte übermitteln. Die Nutzung der Daten zum Zwecke etwaiger Inkassotätigkeiten für andere Verwertungsgesellschaften sowie die Möglichkeit zur Einschaltung von Auftragsverarbeitern im Sinne des Art. 28 DS-GVO zur Vertragserfüllung bleiben davon unberührt.

9. Compliance

- (1) Die Parteien verpflichten sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche deutschen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption einzuhalten.

- (2) Diese Verpflichtung umfasst das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.
- (3) Die Parteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.
- (4) Stellt eine der Parteien fest, dass die andere gegen Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist die feststellende Partei verpflichtet, die andere Partei umgehend von dem Verstoß in Kenntnis zu setzen und mit einer Frist zur Behebung aufzufordern. Bei schwerwiegenden Verstößen ist die feststellende Partei zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- (5) Die Parteien bestätigen hiermit, dass sie keine illegalen Praktiken, wie finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der jeweils anderen Partei oder deren Familienmitglieder ausüben, um Aufträge von der jeweils anderen Partei zu erhalten. Bei schwerwiegenden Verstößen besteht ansonsten das Recht zur außerordentlichen Kündigung gegenüber der die illegalen Praktiken ausübenden Partei.
- (6) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, mögliche Interessenkonflikte offenzulegen. Dies betrifft insbesondere die wirtschaftliche und familiäre Verbundenheit seitens des Personals der jeweiligen Partei. Entstehen im Zuge der Vertragserfüllung hierdurch Interessenkonflikte, so sind diese der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Parteien treffen sodann alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte zu beenden.

10. Schiedsstelle

- (1) Die Parteien versuchen Probleme, die bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen. Das Recht zur Anrufung der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (§§ 92ff. VGG) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Wird die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestritten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, besteht für den Zeitraum während der Anhängigkeit des Verfahrens kein Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

11. Kontakt

Anfragen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages durch die Bundeswehr werden an die folgende E-Mail-Adresse gerichtet: **gesamtvertragspartner@gema.de**. Die Meldung von den Dienststellen der Bundeswehr erfolgt gegenüber **verbandsmeldung@gema.de**.

12. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.


München, den *18.03.25*

GESELLSCHAFT FÜR MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
DER VORSTAND


Georg Oeller
(Vorstand GEMA)

Bonn, den

Bahrenberg
Eva-Maria

 Digital unterschrieben von
Bahrenberg Eva-Maria
Datum: 2025.03.10 14:10:55
+01'00'

Eva-Maria Bahrenberg
(Regierungsdirektorin)
Bundesministerium der Verteidigung
Referat RO III 5


Johannes Everding
(Direktor Geschäftsentwicklung AD)